

37

B U N D E S E R I C H T S H O F

IX ZB 573/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lina S t [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] Ma [REDACTED] Road, Sp [REDACTED] V [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED]. -

G e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thamm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 3. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Gegen das am 24. Mai 1973 verkündete und am 27. Juni 1973 zugestellte Urteil des Landgerichts legte die Klägerin am 27. Dezember 1973 Berufung ein. Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels wurde bis 27. März 1974 verlängert. Am 29. März 1974 ging die Begründungsschrift mit Wiedereinsetzungsgesuch, auf dessen Inhalt und Anlage Bezug genommen wird, beim Berufungsgericht ein. Dieses verweigerte die Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist und verwarf die Berufung.

Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

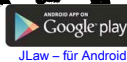
- 3 -

Nach der Darstellung der Klägerin ist die Frist
letzten Endes deswegen veräußt worden, weil die für
die "Wahrung der Präzedenz" zuständige Angestellte
ihres Prozeßbevollmächtigten unangekündigt am 20. März
1974 ihre Tätigkeit beendete. Das Berufungsgericht sieht
ein der Klägerin zuzurechnendes Verschulden ihres Pro-
zeßbevollmächtigten (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 232 Abs. 2,
233 Abs. 1 ZPO) darin, daß dieser keine allgemeine Anord-
nung über die Vertretung der für die Fristenkontrolle zu-
ständigen Angestellten getroffen hatte.

Dem ist zuzustimmen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bestellter Vertreter dafür gesorgt hätten, daß die Fristenkontrolle nach dem Ausbleiben der dafür zuständigen Sekretärin von einem anderen Mitarbeiter wahrgenommen wurde.

Mai

Zorn

Fuchs

Dr. Thumm

Dr. Lang